

Beabsichtigte Änderung Personalvertretungsgesetz (PersVG) - Erste Freistellung bereits ab 200 Beschäftigte Erfolg des dbb berlin: Empfehlungsschreiben des Staatssekretär für Finanzen kommt

Im Rahmen der Betriebs- und Personalrätekonferenz des dbb beamtenbund und tarifunion berlin (dbb berlin) am 18. September 2024 hat die Abteilungsleiterin der Abteilung IV der Senatsverwaltung für Finanzen, Ellen Cavdarci, u. a. über den Stand der Fortentwicklung des Landespersonalvertretungsgesetzes Berlin informiert.

Auf unsere Nachfrage hinsichtlich der jahrelangen Forderung des dbb berlin, dass die Freistellungsstaffel bereits ab 200 Beschäftigten eine volle Freistellung vorsehen solle, wurde mitgeteilt, dass - wenn die Freistellungen insgesamt nicht erhöht werden - diese Regelung positiv gesehen wird.

Der dbb berlin hat daraufhin am 19. September 2024 bei dem für das Landespersonal zuständigen Staatssekretär für Finanzen, Wolfgang Schyrocki, schriftlich angefragt, ob er eine Möglichkeit sieht, dass die Senatsverwaltung für Finanzen im Vorgriff der gesetzlichen Regelung eine Empfehlung an die Dienststellen herausgibt, das bereits nach den diesjährigen Personalratswahlen (2024) die erste Freistellung ab 200 Beschäftigten möglich ist.

Staatssekretär Schyrocki teilte dem dbb berlin mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 mit, dass die Erweiterung der Freistellungsstaffel des § 43 Abs. 1 PersVG auf Dienststellen mit weniger als 300 Dienstkräften bereits hausseitig im Rahmen der derzeit erfolgenden Überarbeitung des PersVG vorgesehen ist.

dbb berlin info

- 2 -

Die rechtliche Umsetzung dieser Erweiterung wird derzeit erarbeitet und in das Gesetzgebungsverfahren einfließen.

Darüber hinaus teilte er dem dbb berlin u. a. mit, dass ihm die Bedeutung gut arbeitsfähiger Personalräte insbesondere unter den anstehenden strukturellen und personellen Herausforderungen des Landes Berlin sehr bewusst ist. Ferner führte er wörtlich aus: „Um die Arbeitsfähigkeit der örtlichen Personalräte zu sichern, kann ich Ihnen zudem anbieten, nach der Wahl die Dienststellen durch ein Schreiben über die beabsichtigte Änderung zu informieren und um Unterstützung zu bitten.“

Darüber hinaus soll der Hinweis gegeben werden, dass bis zu einer gesetzlichen Normierung bei Bedarf wie bisher auf § 43 Abs. 2 Satz 1 PersVG, der eine Möglichkeit zu bedarfsgerechten Freistellungen enthält, zurückgegriffen werden kann.

Berlin, 11. Oktober 2024